

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
**für den Bachelor-Teilzeit-Studiengang**  
**Steel Technology and Metal Forming**  
**an der Universität Duisburg-Essen**  
**Vom 13. Oktober 2009**

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 879 / Nr. 128)

zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 27. April 2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 173 / Nr. 44)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 5a Mentoring
- § 6 Studienplan und Modulhandbuch
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Wechsel von Vollzeitstudiengängen in Teilzeitstudiengänge
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

**II. Bachelor-Prüfung**

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung von Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate

- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Bachelor-Urkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 32 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1: Beschreibung des Studiengangs**

**Anlage 2: Studienplan**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zugangsberechtigung**

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelor-Teilzeit-Studiengang „Steel Technology and Metal Forming“ (STMF) an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelor-Studiengang STMF wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Zugang zu dem Bachelor-Studiengang STMF hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung qualifizierte vom 25. April 2006 in der Anlage 11 zu dieser Ordnung.

(5) Gemäß § 49 Absatz 10 Hochschulgesetz kann von der nach Absatz 2 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studiengangbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist.

(6) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere fachliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

(7) Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche eine Gesamtnote enthalten soll. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(8) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können. Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Spra-

chen (GER) nachweisen. Dies ist möglich durch den Nachweis von Englisch als Abiturfach (7 Punkte GK oder LK) oder mindestens vier Jahre lang belegtes Schulfach an einer weiterbildenden Schule oder einen englischen Sprachtest.

(9) Bei Einschreibung in den dualen Bachelor-Studiengang Steel Technology and Metal Forming ist zusätzlich ein Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationspartner der Universität Duisburg-Essen vorzulegen."

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Der Bachelor-Studiengang STMF ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Arbeit weist die Studierende oder der Studierende nach, dass die für den Übergang in die Berufspraxis und in einen Master-Studiengang erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 3**

#### **Bachelor-Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung für den Bachelor Studiengang STMF verleiht die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

### **§ 4**

#### **Aufnahmerhythmus**

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)**

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang STMF einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 4 Studienjahre bzw. 8 Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf das Gesamtziel des Studiengangs.
- (3) Der in der Regel für eine erfolgreiche Teilnahme erforderliche Zeitaufwand einer Studierenden oder eines Studierenden (Workload) für ein Modul bzw. die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits beinhalten keine qualitative Bewertung der Studienleistungen (d.h., keine Benotung).
- (4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgegogenen Verhältnis stehen.

### **§ 5a**

#### **Mentoring**

- (1) Die Studierenden nehmen während des Studiums am Mentoring der Fakultät für Ingenieurwissenschaften teil.
- (2) Ziel des Mentoring-Programms ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld, d.h., Organisationsabläufe selbständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Einstieg in die Bachelor-Studiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.
- (3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät für Ingenieurwissenschaften eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden. Das Mentoring-Programm wird als einheitliche Lehrveranstaltung organisiert, die sich über die gesamte Dauer der Regelstudienzeit erstrecken kann. Für die Teilnahme am

Mentoring-Programm erhalten die Studierenden 1 Credit. Die Form der Lehrveranstaltung wird durch die Mentoren oder Mentorinnen bestimmt. Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften stellt durch Nachholtermine sicher, dass Studierenden in Folge von Krankheit oder sonstigen Gründen im Sinne des § 24 der Prüfungsordnung kein Nachteil entsteht.

- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich die regelmäßige Teilnahme am Mentoring-Programm durch den Mentor bescheinigen zu lassen. Hierzu stellt der Bereich Prüfungswesen ein Formblatt zur Verfügung, welches bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen ist. Ohne den Nachweis der Teilnahme am Mentoring-Programm ist eine Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nicht möglich.

### **§ 6**

#### **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen ausweist:
  - a) die Module, die diesen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
  - b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
  - c) die Präsenzzeit (lehrveranstaltungsbezogen) in SWS,
  - d) die Credits
  - e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
  - f) die Prüfungsleistungen.
- (2) Der Studienplan gilt für die Studierende oder den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
- (3) An Hand des Studienplans wird ergänzend ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch in einzelnen Modulbeschreibungen detaillierte fachspezifische Lehrinhalte und Zielsetzungen der Module und ihrer Lehrveranstaltungen einschließlich der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsform, den zeitlichen Umfang (in Credits wie in SWS) sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

**§ 7  
Lehrveranstaltungsarten**

(1) Im Bachelor-Studiengang STMF gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Projekt
- Exkursion

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion und in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt werden.

Exkursionen bieten den Studenten/innen unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung die Besichtigung wirtschaftlicher Produktionsbetriebe.

**§ 8  
Wechsel von Vollzeitstudiengängen in Teilzeitstudiengänge**

Der Wechsel von einem Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang Steel Technology and Metal Forming ist nur während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich.

**§ 9  
Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag durch die Dekanin oder den Dekan Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 10  
Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)**

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelor-Studiengang STMF müssen 181 Credits erworben werden. In den ersten 2 Studienjahren sollten jeweils 30 Credits erworben werden und in den folgenden Studienjahren sollten jeweils 60 Credits erworben werden.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a. Auf die Bachelor-Arbeit entfallen 12 Credits und auf das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit 3 Credits,
- b. Auf die fachspezifischen Module entfallen 166 Credits, in den Credits der fachspezifischen Module sind 6 Credits für das berufsfeldbezogene Praktikum gemäß § 11 Abs. 1 enthalten.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul, vorab auch für die entsprechenden Teilprüfungen, werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

**§ 11  
Berufspraktische Tätigkeiten**

Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens 15 Wochen zu absolvieren. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein.

**§ 12  
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Bachelor-Studiengang Steel Technology and Metal Forming beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer Dekanin oder einem Dekan bzw. einer Studiendekanin oder einem Studiendekan einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(12) Zur Organisation und Durchführung des Bachelor-Prüfungsverfahrens koordiniert sich der Prüfungsausschuss mit dem zuständigen Bereich Prüfungswesen.

**§ 13  
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums des Bachelor-Studiengangs Steel Technology and Metal Forming an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum angerechnet werden.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der dies an die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Studiengangs weiterleitet.

#### **§ 14**

##### **Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Beisitzende oder der Beisitzende muss aus der Gruppe der Angehörigen einer Hochschule kommen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 15**

#### **Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen**

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  - a. in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelor-Studiengang STMF an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfung darüber hinaus unbeschadet der Regelung des § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG in Verbindung mit § 48 Abs. 5 S. 2 bis 4 nicht beurlaubt ist,
  - b. sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:
  - a. die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
  - b. die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
  - c. die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

### **§ 16**

#### **Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit.
- (2) Modulprüfungen sollen grundsätzlich als eine, sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls bezogene Prüfung gestaltet sein, sie können aber auch kumulativ aus Teilelementen der jeweiligen Lehrveranstaltungen des Moduls bestehen. Wesentlich ist, dass mit der Prüfung bzw. den Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird.
- (3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.
- (4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis
  - des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen und
  - des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die Studierende oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

- (5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.
- (6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können
  1. als mündliche Prüfungen oder
  2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle oder
  3. als Vorträge oder
  4. als mündliche Referate oder
  5. als sonstige Prüfungsform oder
  6. als Kombination der Prüfungsformen 1. - 5. erbracht werden.
- (7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten für das Modul über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (8) Eine Modulprüfung gilt erst dann als erbracht, wenn die dem Modul zugeordneten Studien(teil)leistungen insgesamt bestanden sind.

### **§ 17**

#### **Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen**

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.
- (4) Zu allen Prüfungen muss sich die Studierende oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).
- (5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der Studierenden oder dem Studierende innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen.
- (6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 18 Mündliche Prüfungen**

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung soll eine Teilnehmerzahl von maximal 4 nicht überschritten werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder der Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag, der 2 Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden muss, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

### **§ 19 Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens und mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 90 Minuten.

(3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Von einer Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn eine oder ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird.

Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Klausur von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen.

(4) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(5) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind im Protokoll aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

### **§ 20 Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge, Referate**

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten und Protokolle gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 bis 5 entsprechend. Vorträge oder Referate sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu halten und werden nur von dieser oder diesem bewertet.

**§ 21  
Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang STMF abschließt. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 165 erworben hat.

(3) Der Ausgabezeitpunkt für das Thema der Bachelor-Arbeit ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen. Über die Anmeldung und den Ausgabezeitpunkt ist der Bereich Prüfungswesen zu unterrichten.

(4) Das Thema wird von einer Lehrenden oder einem Lehrenden mit Lehrbefugnis aus der Fakultät des gewählten Studienfachs gestellt und betreut.

Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierende oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit, zurück gegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein beim Bereich Prüfungswesen akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format zuzüglich einfach in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel 30 bis 40 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstprüfung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem anderen Fach kommen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Studiengang STMF maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

## § 22

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die Studierende oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens sechs Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende zu einem bindenden Prüfungstermin nicht erscheint. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die Studierende oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und wurde die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er sollte in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen erfolgen (Samstage gelten als Werktag).

(3) Wird von der Studierenden oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die Studierende oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1-4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der Studierenden oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der Studierenden oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

#### § 24

##### Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 7 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie oder er ihre Ehepartnerin oder ihre Ehepartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine pflegebedürftige Verwandte oder pflegebedürftigen Verwandten in gerader Linie oder eine Verschwägerte oder einen Verschwägerten ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der Studierenden oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 25

##### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelor-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 - 20 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist,
- und wenn eine Kompensationsmöglichkeit nach § 16 Absatz 8 nicht mehr besteht.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

#### § 26

##### Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

- 1,0 oder 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)
- 1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut  
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend  
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 3,7 oder 4,0 = ausreichend  
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend  
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5  
= sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5  
= gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5  
= befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0  
= ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 17 ausgeschöpft sind und wenn eine Kompensationsmöglichkeit nach § 16 Absatz 8 nicht mehr besteht.

**§ 27  
Modulnoten**

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht und die abschließende Modulprüfung bzw. die Modul(teil) Prüfungen mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

(2) Besteht ein Modul aus einer Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

Die Note der Modulprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungsleistungen (Grade Points) multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der Credits des Moduls (Ergebnis: Credit Points).

Die Kompensationsregelung nach § 16 Absatz 8 wird bei der Benotung nicht berücksichtigt.

**§ 28  
Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- den Noten für die Module des Ergänzungsbereichs und
- der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Kompensationsregelung, Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn mindestens eine Absolvierungszahl von 50 in den letzten Jahren erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10%
- F „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- FX „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 25 Absatz 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

**§ 29  
Zusatzprüfungen**

(1) Die Studierende oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 30  
Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studierende oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Studierenden oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Credits und den zugeordneten ECTS-Grad,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät, und
- das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

### **§ 31 Bachelor-Urkunde**

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelor-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 32 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades**

(1) Hat die Studierende oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

#### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen oder nach abgeschlossenen Teilprüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 34  
Führung der Prüfungsakten,  
Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
  - Studiengang
  - Studienbeginn
  - Prüfungsleistungen
  - Anmeldedaten, Abmeldedaten
  - Datum des Studienabschlusses
  - Datum der Aushändigung des Zeugnisses
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Bachelor-Arbeit
  - Zeugnis
  - Urkunde
  - Prüfungsarbeiten
  - Prüfungsprotokolle
  - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Bachelor-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
  - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 35  
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2009/2010 im Bachelor- Studiengang „Steel Technology and Metal Forming“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

**§ 36  
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

\*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 07.10.2009

Duisburg und Essen, den 13. Oktober 2009

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

Anlagen zur Prüfungsordnung:

Beschreibung des Studiengangs

Übersicht über die studienbegleitenden Prüfungen im Bachelor-Teilzeit-Studiengang  
„Steel Technology and Metal Forming“

Modulbeschreibungen

### **Anlage 1: Beschreibung des Studiengangs**

Der Bachelor-Studiengang „Steel Technology and Metal Forming“ ist ein spezieller, disziplinärer Studiengang für Ingenieure der metallherstellenden, insbesondere der Eisen- und Stahlindustrie. Hierbei stehen die Erzeugung metallischer Werkstoffe aus ihren Erzen in metallurgischen Verfahren sowie ihre Raffination, z. B. in Stahlwerken, und die Weiterverarbeitung durch Stranggießen und Umformen im Vordergrund. Durch fach- und systemübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden Systemkompetenz und die Fähigkeit zur interdisziplinären, ingenieurmäßigen Problemlösung erhalten. Durch eine internationale Ausrichtung wird einerseits die Ingenieurausbildung an die Globalisierung der Märkte angepasst und andererseits wird das Studium für ausländische Studierende erleichtert.

Die Schwerpunkte des Studiengangs sind zum einen die Technologien und Verfahren zur Gewinnung der metallischen Werkstoffe, die in der industriellen Praxis von Bedeutung sind. Dazu gehören neben den Technologien der Stahlerzeugung und Verarbeitung die Technologien der NE-Metalle wie Aluminium, Kupfer, Magnesium, Nickel, Titan u.a. Diese Basismetalle und ihre Legierungen stehen in einer fortschreitenden Entwicklung mit neuen Anforderungen an zukünftige Werkstoffe aus allen Bereichen der Technik. Zum anderen sind die umformenden Fertigungsverfahren der Primär- und Sekundärumformung mit ihren eigenschaftsbestimmenden Verfahrenstechniken ein Schwerpunkt. Dies umfasst sowohl die Warm- und Kaltumformverfahren der Eisen- und Stahlindustrie sowie der NE-Metallindustrie als auch die Umformverfahren der Fertigungstechnik im Bereich der Blech- und Kaltmassivumformung. Die Ausbildung ist zum einen werkstoff- zum anderen fertigungsorientiert.

Die Einsatzbereiche der Absolventen liegen im gesamten Technologiebereich der Eisen- und Stahlindustrie, wie z. B. Erzaufbereitung, Sinteranlagen, Hochofen- und Stahlwerksbetrieben, sowie Stranggießanlagen und Walzwerkseinrichtungen zur Weiterverarbeitung stranggegossener Werkstoffe. Neben der Fertigung und Produktion gibt es zudem vielfältige Einsatzbereiche auf dem Gebiet der Qualitätssicherung, der Stahlanwendung, im Bereich der Eisen- und Stahl- sowie metallherstellenden Industrie. Abgesehen von diesen Schwerpunktbereichen können die Absolventen in jedem metallverarbeitenden Unternehmen tätig werden, in welchem Fragen der Eigenschaften, der Behandlung bzw. Bearbeitung metallischer Werkstoffe auftreten.

Anlage 2 <sup>1</sup>

Studienplan für den Bachelor-Studiengang Steel Technology and Metal Forming

Fach-semester	Modul	Credits pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul	
1	Fundamentals of Computer Engineering	5	Fundamentals of Computer Engineering 1	4	x		VO		2	Grundlagen	Klausur zur LV Fundamentals	2	
						x		ÜB		1	Grundlagen of Computer Engineering 1,		
			Fundamentals of Computer Engineering 1 Lab	1	x		PR		1	Grundlagen	Teilnahmeschein		
1	Industrial InternshipSeminar	1	Industrial Internship Seminar	1	x		SE		1	Grundlagen	Teilnahmeschein		
1-2	Mathematics	15	Mathematics I1	8	x		VO		4	Grundlagen	Klausur zur LV	2	
						x		ÜB		2	Grundlagen		Mathematics I1+I2
			Mathematics I2	7	x		VO		3	Grundlagen			
					x		ÜB		2	Grundlagen			
1-2	Natural Science	9	General Chemistry	4	x		VO		2	Grundlagen	Klausur zur LV General	2	
						x		ÜB		1	Grundlagen		Chemistry, Physics
			Physics	4	x		VO		1	Grundlagen			
					x		ÜB		1	Grundlagen			
	Physics Lab	1	x		PR		1	Grundlagen	Teilnahmeschein				
1-2	Mechanics	10	Mechanics I1	5	x		VO		2	Grundlagen	Klausur zur LV	2	
						x		ÜB		2	Grundlagen		Mechanics I1+I2
			Mechanics I2	5	x		VO		2	Grundlagen			
					x		ÜB		2	Grundlagen			
1-2	Fundamentals of Electrical Engineering	10	Fundamentals of Electrical Engineering I1	5	x		VO		2	Grundlagen	Klausur zur LV	3	
						x		ÜB		2	Grundlagen		Fundamentals of Electrical
			Fundamentals of Electrical Engineering I2	5	x		VO		2	Grundlagen	Engineering I1+I2		
					x		ÜB		2	Grundlagen			
2	Fundamentals of Design Theory	5	Fundamentals of Design Theory	5	x		VO		2	Grundlagen	Klausur zur LV Fundamentals	1	
			x		ÜB		2	Grundlagen	of Design Theory				
2	Fundamentals of Programming	5	Fundamentals of Programming	4	x		VO		2	Grundlagen	Klausur zur LV Fundamentals	1	
						x		ÜB		1	Grundlagen		of Programming
			Fundamentals of Programming Lab	1	x		PR	20	1	Grundlagen	Teilnahmeschein		
3	Advanced Mechanics	5	Mechanics I3	4	x		VO		2	Grundlagen	Klausur zur LV Mechanics I3	1	
						x		ÜB		2	Grundlagen		
			Mechanics I3 Lab	1	x		PR		1	Grundlagen	Teilnahmeschein		

Fach-semester	Modul	Credits pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul	
3-4	Thermodynamics	10	Thermodynamics 1	4	x		VO		2	Grundlagen	Klausur zur LV	2	
						x		ÜB		1,5	Grundlagen		Thermodynamics 1+2
			Thermodynamics 1 Lab	1	x		PR		0,5	Grundlagen	Teilnahmeschein		
			Thermodynamics 2	4	x		VO		2	Grundlagen			
					x		ÜB		1,5	Grundlagen			
			Thermodynamics 2 Lab	1	x		PR		0,5	Grundlagen	Teilnahmeschein		
3-4	MaterialsScience	10	Werkstofftechnik 1	5	x		VO		4	Vertiefung	Klausur zur LV Werkstoffkunde 1	2	
			Werkstofftechnik 1 Praktikum	1	x		PR		1	Vertiefung	Teilnahmeschein		
			Werkstofftechnik 2	3	x		VO		2	Vertiefung	Klausur zur LV Werkstoffkunde 2		
			Werkstofftechnik 2 Praktikum	1	x		PR		1	Vertiefung	Teilnahmeschein		
3-4	Design Theory	6	Design Theory 2	3	x		VO		2	Vertiefung	Klausur zur LV Design Theory 2+3	2	
					x		ÜB		1	Vertiefung			
			Design Theory 3	3	x		VO		2	Vertiefung			
					x		ÜB		1	Vertiefung			
3-4	Metal Physics	5	Grundlagen der Metallkunde 1	2	x		VO		2	Vertiefung	Klausur zur LV Grundlagen	2	
					2	x		VO		2	Vertiefung		der Metallkunde 1+2
			Grundlagen der Metallkunde 2 Praktikum	1	x		PR		1	Vertiefung	Teilnahmeschein		
4	Mathematics MT	8	Numerische Methoden für Ingenieure	5	x		VO		2	Grundlagen	Klausur zur LV Numerische	3	
						x		ÜB		2	Grundlagen		Methoden für Ingenieure+
			Statistics for Engineers	3	x		VO		2	Grundlagen	Statistics for Engineers		
					x		ÜB		2	Grundlagen			
4	Computer Bases Engineering Mathematics	4	Computer Based Engineering Mathematics	2	x		VO		1	Grundlagen	Klausur zur LV Computer	1	
						x		ÜB		1	Grundlagen		Based Engineering
			Computer Based Engineering Mathematics Lab Project	2	x		PR	20	1	Grundlagen	Referat zur LV Computer Based Engineering Mathematics Lab Project		
5	Elective	3	Wahlpflichtfach	3	x	x	VO		2	Vertiefung	Klausur zur LV Wahlpflichtfach		
			Wahlpflichtfach		x	x	ÜB		1	Vertiefung			
5-6	Steelmaking	7	Theorie der Stahlerzeugung	3	x		VO		2	Vertiefung	Klausur zur LV Stahlerzeugung 1+2	2	
						x		ÜB		1	Vertiefung		
			Eisen- und Stahlerzeugung 2	3	x		VO		2	Vertiefung			
					x		ÜB		1	Vertiefung			
			Eisen- und Stahlerzeugung 2 Praktikum	1	x		PR		1	Vertiefung	Teilnahmeschein		

Fach-semester	Modul	Credits pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul	
5-6	Metal Forming	10	Umformtechnik 1	4	x		VO		2	Vertiefung	Klausur zur LV Umformtechnik 1+2	2	
							ÜB		1	Vertiefung			
			Umformtechnik 1 Praktikum	1	x		PR		1	Vertiefung			Teilnahmeschein
			Umformtechnik 2	4	x		VO		2	Vertiefung			
							ÜB		1	Vertiefung			
			Umformtechnik 2 Praktikum	1	x		PR		1	Vertiefung	Teilnahmeschein		
4-6	Metallurgy	10	Metallurgie	4	x		VO		2	Vertiefung	Klausur zur LV Grundlagen	3	
							ÜB		1	Vertiefung			der Metallurgie+
			NE-Metallerzeugung	3	x		VO		2	Vertiefung			NE-Metallerzeugung+
							ÜB		1	Vertiefung			Eisengewinnung
			Eisen- und Stahlerzeugung 1	3	x		VO		2	Vertiefung			
			Eisen- und Stahlerzeugung 1		x		ÜB		1	Vertiefung			
5-6	Technological Fundamentals	8	Wärmeübertragung	2	x		VO		2	Vertiefung	Klausur zur LV Wärmeübertragung+Grundlagen der Hochtemperaturtechnik+Grundlagen der Umformtechnik	3	
			Grundlagen der Hochtemperaturtechnik	3	x		VO		2	Vertiefung			
							ÜB		1	Vertiefung			
			Grundlagen der Umformtechnik	3	x		VO		2	Vertiefung			
					x		ÜB		1	Vertiefung			
3,5	Non-Technical Subject B	7	Wissenschaftliches Arbeiten	1	x		SE		1	Vertiefung	Klausur zur LV Wissenschaftliches Arbeiten+ Betriebswirtschaft für Ingenieure		
			Betriebswirtschaft für Ingenieure	2	x		VO		2	Vertiefung			
			Nicht-technischer Katalog B	4	x		SE		3	Vertiefung			Teilnahmeschein
5	Project	6	Praxisprojekt	6	x		PR		5	Vertiefung	Referat zur LV Praxisprojekt		
3,5	Industrial Intership B	6	Industriepraktikum B Teil 1	3	x		PR				Teilnahmeschein		
							PR				Teilnahmeschein		
6	Bachelor-Thesis	15	Bachelor-Abschlussarbeit	12	x								
			Bachelor-Abschlussarbeit Kolloquium	3	x								

Summe  
Prüfungen:  
36

Legende:

VO = Vorlesung  
PR = Praktikum  
SE = Seminar  
LV = Lehrveranstaltung

<sup>1</sup> Anlage 2 zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 27.04.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 173 / Nr. 44), in Kraft getreten am 05.05.2015